



Bayerischer Schachbund e.V.
- Bundesrechtsausschuss -

In der Streitsache

SC Schweinheim

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Rudolf Dobrick

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Haase

- Beschwerdeführer -

gegen

2. Bundesspielleiter Stephan Hösl,

- Beschwerdegegner -

beteiligt:

1. SV Würzburg,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Werner Lang

2. Bundesrechtsberater Winfried Berg

wegen

Spielverlegung in der Regionalliga Nord-West in der Saison 2007/ 2008

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes

durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Krause (Meisterspieler) und Loder (Jurist)

ohne mündliche Verhandlung am 29. März 2008

folgenden

Beschluss:

- I. Die Entscheidung des Spielleiters vom 20. Februar 2008 wird in Nr. 1 aufgehoben.
- II. Die Ergebnismeldung Würzburg II gegen Schweinheim vom 16. Dezember 2007 wird aufgehoben.
- III. Der Spielleiter wird verpflichtet, den Wettkampf der 4. Runde in der Regionalliga Nord-West Würzburg II gegen Schweinheim neu anzusetzen.
- IV. Die Spielberechtigungen der Spieler richten sich nach den am 16. Dezember 2007 maßgeblichen Verhältnissen.
- V. Dem Beschwerdeführer wird die Beschwerdegebühr erstattet.

Gründe:

I.

In der 4. Runde der Regionalliga Nord-West in der Saison 2007/2008 war der Wettkampf Würzburg II gegen Schweinheim auf den 9. Dezember 2007 festgesetzt, später aber auf den 16. Dezember 2007 verlegt worden. Die Spieler von Schweinheim kamen wegen eines Unfalls auf der Autobahn erst nach 11 Uhr im Spiellokal in Würzburg an. Der Wettkampf wurde mit 8:0 kampflös für Würzburg II gemeldet.

Der Beschwerdeführer legte gegen diese Wertung mit Schreiben vom 18. Dezember 2007 Beschwerde beim Bundesspielleiter ein und verlangte eine Neuansetzung des Spiels.

Nach dem Rücktritt des 1. Spielleiters erließ der 2. Bundesspielleiter am 20. Februar 2008 die Entscheidung, den Antrag des Beschwerdeführers auf Neuansetzung des Wettkampfs zurückzuweisen und den Wettkampf Würzburg II – Schweinheim gem. Art. 6.7 FIDE-Schachregeln und Art. 3.2.2.2 BSB-Turnierordnung für Würzburg II mit 8:0 kampflös zu werten.

Gemäß Art. 6.7 der FIDE-Regeln sei um 11 Uhr der vom Heimverein benannte Schiedsrichter, hilfsweise der Heim-Mannschaftsführer berechtigt gewesen, den Sieg an allen acht Brettern zu beanspruchen. Jeder Spieler und jede Mannschaft sei dafür verantwortlich, rechtzeitig zu einem Wettkampf anzutreten und trage das Risiko für Probleme bei der Anreise. Die Sperrung der Autobahn liege im Bereich des vom Gastverein zu tragenden Risikos. Für eine Neuansetzung fehle die Rechtsgrundlage. Art. 6.7 FIDE-Regeln hätte dem Schiedsrichter oder Turnierleiter die Möglichkeit eingeräumt, anders zu entscheiden. Eine solche Entscheidung hätte möglichst zeitnah nach dem angesetzten Termin und nur im Einvernehmen mit dem SV Würzburg getroffen werden können. Dieses Einvernehmen herzustellen, sei ausschließlich Sache der beteiligten Vereine. Eine Neuansetzung ohne Einverständnis der beteiligten Vereine sei in der Turnierordnung nicht vorgesehen. Durch eine Neuansetzung des Kampfes in der dritten Runde würden die Rechte anderer Mannschaften der Gruppe auf die Verlässlichkeit der festgestellten und veröffentlichten Ergebnisse verletzt. Es seien mittlerweile drei weitere Runden gespielt worden. Im Falle einer Neuansetzung seien Wettbewerbsverzerrungen nicht auszuschließen.

Gegen diese Entscheidung legte der SC Schweinheim durch seinen Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 25. Februar 2008 beim Bundesrechtsausschuss Beschwerde ein mit dem Antrag (sinngemäß),

die Entscheidung des Spielleiters Stephan Hösl vom 20. Februar 2008 aufzuheben und den Wettkampf der Regionalliga Nord-West der 4. Runde neu anzusetzen.

Schweinheim habe den Termin vom 16. Dezember 2007 wegen eines Unfalls auf der Autobahn aufgrund höherer Gewalt nicht wahrnehmen können. Schachfreund Saftenberger von Würzburg II habe dem Vorsitzenden von Schweinheim vor Ablauf der Frist telefonisch zugesagt, auf jeden Fall zu warten, um eine Neuansetzung des Wettkampfs zu vermeiden. Hierzu legte der Beschwerdeführer eine schriftliche Aussage des 1. Vorsitzenden Rudolf Dobrick vor. Die Entscheidung des Beschwerdegegners sei rechtsfehlerhaft. Die Turnierordnung sehe eine Verlegung von Mannschaftskämpfen vor. Das Gleiche gelte für die FIDE-Regeln, die dem Schiedsrichter ein Ermessen einräumten, anders zu entscheiden, als ein Spiel für den nichterschiedenen Spieler als verloren zu bewerten. Deshalb sei grundsätzlich die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Schiedsrichter oder den Bundesspielleiter erforderlich. Eine solche Prüfung lasse die angefochtene Entscheidung vermissen. Es liege eine Ungleichbehandlung vor, wenn einerseits einem Verlegungsgesuch von Würzburg stattgegeben worden sei und andererseits höhere Gewalt für den Terminsverlegungswunsch von Schweinheim keine Rolle spiele. Die Verzögerung der Entscheidung über den Antrag vom 18. Dezember 2007 sei nicht von Schweinheim verschuldet, sondern auf die Untätigkeit des Spielleiters zurückzuführen.

Der Beschwerdegegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Die in Nr. 3.2.5.5 TO vorgesehene Verlegung des Spieltermins auf den 16. Dezember 2007 sei vom Beschwerdeführer nicht angefochten worden. Da keine weitere Verlegung oder Verschiebung des Wettkampfs nach Nr. 3.2.5.5 bzw. 3.25.4 TO vorgelegen habe, sei von einem Beginn des Wettkampfs Würzburg II gegen Schweinheim am 16. Dezember 2007 um 10 Uhr auszugehen. Die Spieler von Würzburg hätten eine Stunde gewartet und somit den Anforderungen der FIDE-Regeln entsprochen. Maßgeblich für die Bewertung könnten nur die Ereignisse am festgesetzten Spieltag sein. Um 11 Uhr sei die einstündige Wartezeit abgelaufen und der Wettkampf gem. Art. 6.7 FIDE-Regeln und Nr. 3.2.2.2 TO für Schweinheim als 8:0 verloren zu werten gewesen. Art. 6.7 FIDE-Regeln betreffe andere Fallkonstellationen, z.B. wenn – vor allem bei Einzelturnieren - der Gegner die Bereitschaft signalisiere, die Partie trotz der Verspätung spielen zu wollen. Eine Pflicht zur Prüfung, ob höhere Gewalt vorliege, sei nicht vorgesehen. Der Gastverein sei verantwortlich für das rechtzeitige Eintreffen am Wettkampfort, er trage das Reiserisiko.

Der Bundesrechtsberater hält die Beschwerde für unbegründet. Die Gastmannschaft trage das Risiko rechtzeitiger Anreise.

II.

Der Bundesrechtsausschuss ist für die Entscheidung über die rechtzeitig erhobene Beschwerde nach § 43 Nr. 1 Satz 1 der Satzung, § 3 Nr. 1 Buchst. k RuVO, Nr. 1.10.1 TO zuständig. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig entrichtet (Nr. 1.10.2 TO). Die Vertretung des Beschwerdeführers durch einen Rechtsanwalt ist zulässig (§ 6 Nr. 3 RuVO). Die Entscheidung ergeht aufgrund einer Beratung des Bundesrechtsausschusses am 29. März 2008 in Bad Wiessee. Eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten ist nicht erforderlich (§ 42 Nr. 3 der Satzung, § 9 Nr. 2 Satz 1 RuVO § 4 Satz 2 der Geschäftsordnung). Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 RuVO am Verfahren beteiligt.

2. Die Beschwerde hat Erfolg.

Art. 6.7 FIDE-Regeln bestimmt, dass ein Spieler, der mehr als eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, die Partie verliert, es sei denn, das Turnierreglement sieht etwas anderes vor oder der Schiedsrichter entscheidet anders.

Eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn waren die Spieler von Schweinheim nicht am Schachbrett eingetroffen. Sie haben ihre Partien aber nicht kampflos verloren, weil der Schiedsrichter vor Ablauf der Wartefrist anders im Sinne von Art. 6.7 FIDE-Regeln entschieden hat.

Der Bundesrechtsausschuss geht in tatsächlicher Hinsicht von dem vom Beschwerdeführer dargelegten und unwidersprochen gebliebenen Sachverhalt aus, wonach Schachfreund Saftenberger dem Vorsitzenden des Beschwerdeführers telefonisch vor Ablauf der Wartefrist die Zusage gegeben hatte, auf die Spieler von Schweinheim zu warten, um eine Neuansetzung des Wettkampfs zu vermeiden. Weder der Beschwerdegegner noch der SV Würzburg haben sich dazu geäußert, obwohl beiden ausdrücklich unter Hinweis auf den vom Beschwerdeführer behaupteten Ausnahmefall des Art. 6.7 FIDE-Regeln dazu Gelegenheit gegeben worden war.

Der Schiedsrichter in dem Wettkampf war, etwas anderes wurde nicht vorgetragen, der Mannschaftsführer der Heimmannschaft (Nr. 3.1.4.5. TO). Vor Ablauf der Stunde hatte dieser der Mannschaft von Schweinheim durch den Schachfreund Saftenberger von Würzburg telefonisch mitgeteilt, dass der Wettkampf in jedem Fall stattfinden solle, um eine Neuansetzung zu vermeiden. Die Erklärung war wirksam, da sie nach Absprache und im Einverständnis mit dem Mannschaftsführer der Heimmannschaft abgegeben wurde. Der Inhalt der Erklärung war eindeutig, dass nach Ablauf der Frist von einer Stunde kein kampfloser Gewinn an allen Brettern reklamiert, sondern gespielt werden soll. Damit hat der Schiedsrichter im Sinne von Art. 6.7 FIDE-Regeln „anders“ entschieden. Es handelt sich gerade um die Fallkonstellation einer einvernehmlichen Absprache der Gegner, die der Beschwerdegegner in seiner Beschwerdeerwiderung selbst als Beispiel für eine „andere“ Schiedsrichterentscheidung anführt.

An die getroffene Entscheidung war der Schiedsrichter gebunden, er konnte sie nicht willkürlich widerrufen, da für diesen Wettkampf gemäß Art. 6.7 FIDE-Regeln nunmehr nur noch die vom Schiedsrichter getroffene Regelung galt.

Die Entscheidung des Schiedsrichters war auch für den Spielleiter bindend; denn er hat in dieser Phase des Wettkampfs keine Zuständigkeit, insbesondere nicht die, anstelle des Schiedsrichters zu entscheiden oder dessen Entscheidung aufzuheben. Der Schiedsrichter war für seine Entscheidung allein verantwortlich. Wer die Gesprächsteilnehmer des nach Ablauf der Stunde mit dem Spielleiter Decker bzw. „mit München“ geführten Telefongesprächs waren und welche Informationen der Spielleiter dabei erhalten hatte, kann unaufgeklärt bleiben. Die Auskunft, der Wettkampf sei für Würzburg II als kampflos gewonnen zu werten, war jedenfalls wegen der Zusage des Schiedsrichters an die Mannschaft von Schweinheim objektiv unrichtig.

Da die Ergebnismeldung von acht kampflos für die Spieler von Würzburg II gewonnenen Partien nicht den Regeln entspricht, ist die Ergebnismeldung und die diese bestätigende Entscheidung des Spielleiters aufzuheben.

Der Bundesrechtsausschuss hält es bei dieser Sachlage auch unter Berücksichtigung des sportlich fairen Ablaufs der laufenden Saison für gerechtfertigt, den Spielleiter zu verpflichten, den Wettkampf neu anzusetzen. Die aktuelle Tabellensituation im Zeitpunkt der Neuansetzung spielt dabei keine ausschlaggebende Rolle, selbst wenn der Wettkampf vor oder sogar erst nach der letzten Runde stattfinden kann. Schweinheim kann nicht für die ungerechtfertigte Absage des Wettkampfs verantwortlich gemacht werden. Ein Grund, die Mannschaft des SV Würzburg für deren Verhalten mit Punktverlust zu sanktionieren, besteht ebenfalls nicht. Die Regel, dass Wettkämpfe der letzten Runde nicht verlegt werden können (Nr. 3.2.5.5 Satz 2 TO), gilt hier nicht, da es sich nicht um eine Spielverlegung im Sinne Nr. 3.2.5.5 TO handelt. Eine gewisse Wettbewerbsverzerrung, sollte sie tatsächlich im Hinblick auf die Abstiegssituation in der Liga eintreten können, muss hingenommen werden. Neuansetzungen von Wettkämpfen als Folge von Regelverstößen müssen grundsätzlich möglich sein, da Regelverstöße sonst in bestimmten Konstellationen folgenlos blieben.

Auf die Frage, ob die Verspätung der Schweinheimer Spieler auf höherer Gewalt beruht und ob deshalb der Wettkampf neu angesetzt werden kann, kommt es nicht mehr an.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Nr. 3 der Satzung, § 11 RuVO.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 42 Nr. 1 Satz 2 der Satzung).